STADTVERWALTUNG EISENACH

Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 20

Stadtratsfraktion Die Linke.PDS
Herrn Thomas Bauer

Finanzverwaltung

Gebäude: Markt 2
Auskunft erteilt: Herr Hartmann
Telefon: (0 36 91) 670-200
Telefax: (0 36 91) 670-920
E-Mail:
finanzverwaltung@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			04.04.2006

Rückerstattung von Wasserversorgungsbeiträgen durch den Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal
Anfrage Reg.-Nr.: 143/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bauer,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich nach Abstimmung mit dem Trink- und AbwasserVerband wie folgt:

1. In welcher Größenordnung bestanden per 31.01.06 Zahlungsrückstände bei der Rückerstattung? Wie hoch waren diese per 28.02.06. Wie hoch sind diese per dato (z. B. 15.03.)?

Zahlungsrückstände bestanden nach Angaben des Verbandes wie folgt:

31.01.2006	ca. 8.867 T€
28.02.2006	ca. 5.322 T€
15.03.2006	ca. 2.860 T€

Seitens des Verbandes wurde heute auf telefonische Anfrage mitgeteilt, dass derzeit noch etwa 300 offene Fälle zu bearbeiten sind. Die Erstellung der restlichen Erstattungsbescheide soll spätestens bis Ende nächster Woche abgeschlossen sein.

2. Sieht die Stadtverwaltung hier eine vermeintliche Verletzung von gesetzlichen und satzungseitigen Festlegungen (ja oder nein)? Welche Auswirkungen entstehen für den Haushalt der Stadt bei Nichteinhaltung des Termins der Auszahlungen an die Grundstückseigentümer?

Grundsätzlich ist nach § 21 a Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) eine unverzinsliche Rückzahlung von Beiträgen für Wasserversorgungseinrichtungen vorgesehen.

Gemäß § 21 a Abs. 3 Satz 3 ThürKAG „soll die Rückzahlung von Beiträgen bis 1.000 Euro innerhalb von 13 Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des Thüringer Wassergesetzes erfolgen. Ein 1.000 Euro übersteigender Betrag soll in bis zu zwei weiteren Raten,

stdbr; V4.04, CA60B

000593

spätestens jedoch bis zum Ablauf von 36 Monaten nach In-Kraft-Treten“ der genannten Gesetze zurückgezahlt werden. Der vollständige Wortlaut der genannten gesetzlichen Vorschrift ist in Kopie als Anlage beigefügt.

Sofern seitens des Verbandes nicht bis zum 31.01.2006 alle Beiträge in der gesetzlich geforderten Form zurückgezahlt sind, liegt hier ein Verstoß gegen die genannte gesetzliche Regelung zur Rückzahlung vor. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass das Gesetz eine Soll-Regelung vorsieht, die u. U. eine spätere Rückzahlung zulässt.

Zur Frage der Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt darf ich darauf verweisen, dass die Aufgabe der örtlichen Wasserversorgung per 01.01.2005 dem Trink- und AbwasserVerband (TAV) übertragen wurde. Demzufolge ist dieser für die Rückzahlung der Beiträge zuständig.

Sollten sich durch eine verspätete Rückzahlung von Beiträgen finanzielle Auswirkungen ergeben, müssten diese durch den Verband getragen werden. Sofern entstehende Kosten nicht gebührenfähig sein sollten, könnte der Verband diese per Verbandsumlage den Mitgliedskommunen weiterberechnen.

Bisher sind mir allerdings keine finanziellen Auswirkungen aus einer verspäteten Rückzahlung von Beiträgen bekannt geworden.

Der Geschäftsleiter des TAV hat mit Schreiben vom 29.03.2006 mitgeteilt, dass Auswirkungen auf den städtischen Haushalt nicht möglich seien.

3. Welchen Überblick hat sich die Stadtverwaltung seit der letzten Stadtratssitzung zur Wahrung der Interessen der betroffenen Beitragszahler/Bürger nach Konsultation mit VS und GF des TAV dazu verschafft? Wann ist dies geschehen?

Bereits mit der Beantwortung Ihrer Anfrage zur Sitzung des Stadtrates am 24.02.2006 wurde darauf verwiesen, dass ich mich in der letzten Verbandsausschusssitzung, wie auch in den vorhergehenden Sitzungen, nach dem Stand der Beitragsrückzahlung erkundigt und auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen habe. Weiterhin habe ich Ihre Anfrage mit meinem Antwortschreiben dem Trink- und AbwasserVerband zur Kenntnis übersandt und damit nochmals auf die Problematik aufmerksam gemacht.

Bereits mit der Beantwortung der Frage 1 Ihrer Anfrage-Nr. 131/2006 hatte ich darauf verwiesen, dass seitens des Verbandes in der letzten Verbandsausschusssitzung mitgeteilt wurde, dass die Rückzahlung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnte und bis Ende März alle Grundstückseigentümer angeschrieben sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider
Oberbürgermeister

Anlage